

**Bericht über die wirtschaftspolitische Lage****Aktuelle wirtschaftliche Auswirkungen der Covid-19-Pandemie**

Die wirtschaftliche Lage präsentiert sich im Mai zweigeteilt: Während die Dienstleistungsbe-  
reiche nach wie vor durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie eingeschränkt  
sind, zeigt sich die Industriekonjunktur vergleichsweise robust. Der industrielle Ausstoß ist im  
ersten Quartal zwar leicht gesunken, aber die Gründe hierfür sind nicht in einer mangelnden  
Nachfrage zu sehen, sondern beruhen auf Lieferengpässen von Halbleiterprodukten, die vor  
allem die Produktion in der Automobilindustrie beeinträchtigten. So stehen dem Rückgang  
bei der Produktion eine positive Entwicklung bei den Auftragseingängen und sehr zuversicht-  
liche Exporterwartungen gegenüber. Die Stimmung in den Unternehmen ist so gut wie lange  
nicht mehr. Die wirtschaftliche Aktivität in vielen Dienstleistungsbereichen bleibt derweil von  
den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung geprägt. Das GfK-Konsumklima hat sich im April  
aufgrund der anhaltenden Lockdown-Bestimmungen verschlechtert und verbleibt auf niedri-  
gem Niveau. Allerdings stimmen die neuesten Zahlen zum Impffortschritt zuversichtlich und  
machen Hoffnung für die von den Beschränkungen betroffenen Bereiche. Die weitere Ent-  
wicklung der Wirtschaft hängt nun maßgeblich davon ab, wie nachhaltig das Infektionsge-  
schehen kontrolliert werden kann und wie schnell damit weitere Lockerungen möglich wer-  
den.

Im Rückblick hat die konjunkturelle Erholung im Schlussquartal 2020 durch eine zweite Pan-  
demiewelle und den daraufhin vorgenommenen Maßnahmen zur Eindämmung deutlich an  
Schwung verloren. Dennoch wird für das Gesamtjahr 2021 ein Aufschwung erwartet, auch  
wenn die dritte Welle der Pandemie für ein schwaches erstes Quartal 2021 gesorgt hat  
(-1,8 % laut ausführlicher Meldung des Statistischen Bundesamtes). Umso stärker können  
jedoch die Wachstumsimpulse sein, wenn die Beschränkungen aufgehoben werden und alle  
Bürgerinnen und Bürger ein Impfangebot bekommen haben. Dann dürfte auch der zuletzt  
schwächelnde private Konsum wieder anziehen, der besonders stark auf soziale Kontakte  
angewiesen ist. Gleichzeitig zeigt sich der deutsche Außenhandel und die damit eng verbun-  
dene Industriekonjunktur robust. Auch der Arbeitsmarkt konnte trotz der Belastungen durch  
die Pandemie eine Frühjahrsbelebung verzeichnen. Die Anzeigen für Kurzarbeit am aktuel-  
len Rand deuten darauf hin, dass der Höhepunkt überschritten sein könnte und von nun an  
mit rückläufigen Zahlen zu rechnen ist.

**Arbeitsmarkt** Stand: 19.05.2021

Am Arbeitsmarkt hält die Frühjahrsbelebung an. Die Arbeitslosigkeit nahm im April saisonbe-  
reinigt nur leicht um 9.000 Personen zu, während es bei der Unterbeschäftigung (ohne Kurz-  
arbeit) zu einem geringfügigen Rückgang um 3.000 Personen kam. Die Erwerbstätigkeit er-  
höhte sich im März (aktuellere Zahlen liegen noch nicht vor) saisonbereinigt um 16.000 Per-  
sonen und die Nachfrage nach Arbeitskräften war im April wieder etwas stärker. Die sozial-  
versicherungspflichtige Beschäftigung stieg im Februar saisonbereinigt um 15.000 Personen  
an. Die registrierte Arbeitslosigkeit nahm nach den Ursprungszahlen auf 2,77 Mio. Personen  
ab. Der Vorjahresabstand betrug +127.000 Personen. Die Frühindikatoren von ifo und IAB  
entwickelten sich im April erneut positiv und erreichten ihre höchsten Werte seit Januar 2020  
bzw. Mai 2019. In der Industrie kommt es mehr und mehr zu Neueinstellungen, während im  
Gastgewerbe und in der Tourismusbranche weiterhin Entlassungen zu verzeichnen sind.

Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Betriebe Anzeige über den voraussichtlichen Arbeitszeitausfall erstatten; diese Anzeigen können als potenzielle Zugänge und damit als Frühindikator für die künftige Inanspruchnahme von Kurzarbeit interpretiert werden. Endgültige detaillierte Daten zur Kurzarbeit stehen erst nach sechs Monaten zur Verfügung. Im April 2021 ist für 116.000 Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt worden. Damit hat die angezeigte Personenzahl zuletzt wieder deutlich nachgegeben. Vorläufige Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen aktuell bis Februar zur Verfügung. Die Kurzarbeit wurde im Februar von 3,27 Mio. Beschäftigten in Anspruch genommen. Die höchste Zahl war mit knapp 6 Mio. Personen im April 2020 erreicht worden.

Aktuellere Zahlen werden voraussichtlich am 01.06.2021 vorliegen.

Die Ausgaben für konjunkturelles Kurzarbeitergeld betragen im Jahr 2021 bisher rund 11,6 Mrd. Euro. Im Haushaltsplan 2021 der BA wurden Mittel für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld von 3,56 Mrd. Euro und für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber bei Kurzarbeit von 2,49 Mrd. Euro veranschlagt. Diese Werte basierten auf den Herbst-Eckwerten, die eine wirtschaftliche Erholung und 700.000 Leistungsempfänger im Jahr 2021 prognostizierten. Eine neue Finanzkalkulation führt zu einem Mehrbedarf von 6,5 Mrd. Euro (3,8 Mrd. Euro für konjunkturelles Kurzarbeitergeld und 2,7 Mrd. Euro für die Erstattung der SV-Beiträge) und einem Gesamtausgabebedarf von 12,55 Mrd. Euro für das Haushaltsjahr 2021. Von diesem Mehrbedarf können rund 240 Mio. Euro (aus „Winterbeschäftigungsumlage“) planmäßig durch Deckungsmittel im Haushalt bestritten werden, so dass sich ein Bedarf an überplanmäßigen Ausgaben von insgesamt 6,26 Mrd. Euro ergibt. Durch die erhöhten Ausgaben steigt das Finanzierungsdefizit im BA-Haushalt 2021 (von 9,65 Mrd. Euro auf 15,91 Mrd. Euro), was auch den Bundeszuschuss von 3,35 Mrd. Euro auf 9,61 Mrd. Euro erhöht. Der Verwaltungsrat der BA hat den überplanmäßigen Ausgaben für Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit einstimmig zugestimmt.

## **Insolvenzen**

Im Jahr 2020 wurden 15.841 Unternehmensinsolvenzen beantragt; 15,5 Prozent weniger als im Vorjahr. Damit sank die Zahl der beantragten Unternehmensinsolvenzen auf den niedrigsten Stand seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999. Im Februar 2021 stiegen die Unternehmensinsolvenzen nur leicht auf 1.195 an (+7,9 Prozent ggü. Januar 2021), lagen aber weiterhin deutlich unter Vorjahresniveau (-21,8 Prozent). Nachdem die Insolvenzbekanntmachungen seit letztem Herbst recht kontinuierlich gestiegen waren, setzte sich dieser Trend im April 2021 mit einem Rückgang von 17 Prozent ggü. dem Vormonat nicht fort. Für 2021 ist insgesamt dennoch ein signifikanter Anstieg der Insolvenzen zu erwarten. Die meisten Experten und Branchenvertreter gehen jedoch weiterhin von einem vergleichsweise moderaten Anstieg im vierstelligen Bereich von 3.000 - 7.000 zusätzlichen Unternehmensinsolvenzen aus.

## Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat seit Beginn der Corona-Pandemie umfangreiche Stützungsmaßnahmen für die Wirtschaft beschlossen.

Zudem hat die Koalition ein **Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket** vorgelegt, dessen **Gesamtvolumen** für die Jahre 2020 und 2021 **rund 140 Mrd. Euro** (vgl. Finanzkrise etwa 100 Mrd. Euro) umfasst. Der **Haushalt 2021** sieht ca. **35 Mrd. Euro zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramms** vor. **Zusätzlich sind 2021 weitere 40 Mrd. Euro für die Überbrückungshilfen III** eingeplant. Ein Teil der Maßnahmen wirkt über das Jahr 2021 hinaus. Diese werden bereits im Finanzplan zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 abgebildet.

Kurzfristig unterstützt das Paket Unternehmen gezielt mit Liquidität sowie mit zusätzlichen Entlastungen. Zudem stärkt es zeitnah die Nachfrage. Gezielte finanzielle Anreize stimulieren private Konsumausgaben und Investitionen. Ein weiterer Bestandteil ist die **Förderung von wichtigen Zukunftsbereichen wie Digitalisierung, KI, Wasserstofftechnologien sowie die Transformation des Energie- und Mobilitätssektors**. Dies sichert mittelfristig die Wettbewerbsfähigkeit und begünstigt die Rückkehr auf einen nachhaltigen Wachstumspfad.

**Der Koalitionsausschuss (KoaA)** hatte zunächst am **25.08.2020 die Verlängerung einiger der zeitlich befristeten Maßnahmen** beschlossen. Einige der Maßnahmen wurden **zwischenzeitlich über die dortigen Beschlüsse hinaus verlängert**.

- Verlängerung der Bezugsdauer des vereinfachten Kurzarbeitergeldes auf bis zu 24 Monate (Kabinettsbeschluss am 16.09.2020).  
Das Kabinett hat am 12.05.2021 beschlossen, die Bundesförderung „**Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen**“ um den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren zu erweitern. Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung. Hintergrund für die Novellierung ist, dass derzeit und voraussichtlich in den nächsten Monaten kein Impfstoff für Kinder unter 12 Jahren zur Verfügung stehen wird. BMWi arbeitet derzeit mit Hochdruck an der Anpassung der Richtlinie, die voraussichtlich Mitte Juni in Kraft treten wird. Die letzte Novellierung vom 02.04.2021 betraf die Erweiterung der Antragsberechtigung, die Erhöhung der förderfähigen Ausgaben auf 80 % bei einem Förderhöchstbetrag in Höhe von 200.000 € pro bestehender RLT-Anlage, die Aufnahme von UV-C-Technologie unter Vorgabe von Qualitätskriterien zur Sicherstellung der Funktionalität und der Sicherheit in das technische Merkblatt, die nachträgliche Anschlussmöglichkeit einzelner notwendiger Nebenräume, die Förderung auch dezentraler Anlagen und die Einbeziehung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 als zusätzlichen Beihilferahmen.
- Verlängerung des Überbrückungshilfen-Programms mittlerweile bis Mitte 2021 (siehe auch MPK-Beschlüsse vom 28.10.2020 und 25.11.2020)
- Verlängerung des erleichterten Zugangs in die Grundsicherungssysteme bis 31.12.2021 (jüngste Verlängerung durch Beschluss KoaA zum „Sozialschutz-Paket III“).
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht: Erneut von Januar bis Ende April 2021 für Unternehmen, die einen Anspruch auf Hilfen haben und rechtzeitig einen entsprechenden

aussichtsreichen Antrag gestellt haben (zuvor: Aussetzung bei Zahlungsunfähigkeit bis 30.09.2020, bei Corona-bedingter Überschuldung bis zum 31.12.2020).

Der **KoaA** hat am **03.02.2021** zudem folgende **Ausweitung** oder **Verlängerung** von **Unterstützungsmaßnahmen** beschlossen:

- Großzügigere Ausgestaltung des steuerlichen Verlustrücktrags. Ansetzbar sind nun 10 Mio. Euro statt 5 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro statt bisher 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung.
- Verminderte Umsatzsteuer (nur 7 Prozent auf Speisen) für die Gastronomie wird bis Ende 2022 verlängert.
- Bonus für Familien und Grundsicherungsbezieher von 150 Euro je Kind bzw. Grundsicherungsbezieher.
- Zudem Fortführung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung.

Die Ministerpräsidentenkonferenzen (**MPK**) vom **25.11.2020** hatte den am 28.10.2020 beschlossenen **Teil-Lockdown** bis zum 20.12.2020 verlängert. Von diesem war vor allem das Gastgewerbe, Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, Unterhaltungsveranstaltungen, Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege und die Hotellerie betroffen. Diese Unternehmen können über die am 28.10.2020 beschlossene Novemberhilfe unterstützt werden. Diese wurde **in den Dezember fortgeführt**. Ebenso wurden die **Verlängerung der Überbrückungshilfen** und die **Ausweitung des KfW-Schnellkredits** auf Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeiter/innen beschlossen.

Die **MPK** vom **13.12.2020** hat einen **kompletten Lockdown** ab dem 16.12.2020 verhängt. Im Zuge dessen wurden **Kontaktbeschränkungen insb. im privaten Bereich verschärft**. Für den bisherigen Aufenthalt in der Öffentlichkeit galt bis dahin eine Begrenzung auf Angehörige des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch in jedem Falle maximal mit 10 Personen. Mit dem MPK-Beschluss vom 13.12.2020 wurde nun diese Obergrenze auf maximal 5 Personen abgesenkt und auf alle Formen privater Zusammenkünfte (Wohnungen, etc.) erweitert. Zudem wurde der **stationäre Einzelhandel geschlossen**. Die zusätzlich betroffenen Unternehmen werden über die Überbrückungshilfe unterstützt. Zudem wurde eine Möglichkeit zur Teilabschreibung beschaffter Waren geschaffen. Die Möglichkeit der Berücksichtigung der Abschreibungen auf nicht-verkäufliche Saisonware bei den Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III wurde bei der MPK am 19.01.2021 beschlossen.

Dieser **Lockdown** wurde durch die folgenden **MPK-Beschlüsse sukzessive bis zum 18.04.2021 verlängert** (MPK-Beschluss vom 05.01.2021: Verlängerung bis zum 31.01.2021; 19.01.2021: Verlängerung bis zum 14.02.2021; 10.02.2021: Verlängerung bis zum 07.03.2021; MPK-Beschluss vom 03.03.2021: Verlängerung bis zum 28.03.2021; MPK-Beschluss vom 22.03.2021: Verlängerung bis 18.4.2021). Seit 23.04.2021 gilt die bundeseinheitliche „Notbremse“ (s.u.).

Die **MPK** vom **19.01.2021** hat die **Maskenpflicht** dahingehend **verschärft**, als dass nun vor allem in öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften verpflichtend eine **medizinische Maske** getragen werden muss. In anderen Situationen mit längerem Kontakt zu anderen Personen, vor allem in geschlossenen Räumen, wird das Tragen einer solchen Maske angeraten. Ferner hat das BMAS eine bis zum 15.03.2021 befristete Verordnung erlassen (in Kraft seit dem 27.01.2021), wonach **Arbeitgeber/innen den Arbeitnehmer/innen Homeoffice** überall dort **ermöglichen müssen**, wo es die Tätigkeiten zulassen. Dies soll auch helfen,

Kontakte im öffentlichen Personenverkehr zu reduzieren. Zur weiteren **Stimulierung der Wirtschaft** und zur Förderung der Digitalisierung werden **bestimmte digitale Wirtschaftsgüter** rückwirkend zum 01.01.2021 **sofort abgeschrieben**.

Die **MPK vom 10.02.2021** hat **beschlossen**, dass **Friseure** ab dem 01.03.2021 wieder öffnen dürfen. Zudem wurde vereinbart, dass der **nächste Öffnungsschritt bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner/innen** durch die Länder erfolgen soll. Dieser Öffnungsschritt soll den **Einzelhandel**, Museen, Galerien, sowie **körpernahe Dienstleistungsbetriebe** umfassen. Bund und Länder haben vereinbart, gemeinsam weiter an der Entwicklung nächster Schritte der sicheren und gerechten Öffnung zu arbeiten. Die Länder entscheiden im Rahmen ihrer Kultushoheit über die schrittweise Rückkehr zum Präsenzunterricht und die Ausweitung des Angebots der Kindertagesbetreuung. Das Programm „Neustart Kultur“ wurde verlängert.

Die **MPK vom 03.03.2021** hat **neue Öffnungen** (u. a. Buchhandlungen und Blumenläden) sowie weitere Öffnungsschritte gekoppelt an Inzidenzwerte aufgeteilt auf zwei Gruppen (unter 50 und 50 – 100) beschlossen. Bei einer Inzidenz von unter 50 darf z.B. der Einzelhandel unter Auflagen wieder öffnen. Weitere Schritte erfolgen erst nach Ablauf von zwei Wochen und stabilen Fallzahlen (Details unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/fuenf-oeffnungsschritte-1872120>).

Eine zusätzliche Wirtschaftshilfe wurde beschlossen für Fälle, in denen die bisherigen Hilfen nicht greifen. Die Härtefallhilfen ergänzen die bisherigen umfangreichen Unternehmenshilfen. Sie richten sich an Unternehmen, die eine Corona-bedingte erhebliche finanzielle Härte erlitten haben. Die Entscheidung, ob eine solche Härte vorliegt, treffen die Länder in eigener Regie unter Billigkeitsgesichtspunkten.

Bund und Länder stellen je zur Hälfte bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Administration und Umsetzung liegt vollständig bei den Ländern. Die Anträge werden bei den Ländern gestellt und auch von den Ländern bewilligt. Um einen möglichst schnellen Start der Antragstellung zu unterstützen, hat der Bund den Ländern die Möglichkeit gegeben, Module der bestehenden Antragsplattform für die Bundeshilfen für die Härtefallhilfen nutzen zu können.

Seit dem 18.05.2021 können in allen Ländern Anträge auf Härtefallhilfen gestellt werden. Informationen zur Antragstellung sowie allgemeine und länderspezifische Informationen zu den Härtefallhilfen sind unter [www.haertefallhilfen.de](http://www.haertefallhilfen.de) zu finden. Auf dieser Seite sind neben länderspezifischen Fragen und Antworten auch Ansprechpartner in den Ländern sowie die Richtlinien der Länder veröffentlicht.

Mit der **MPK vom 22.03.2021** wurden weitere Infektionsschutzmaßnahmen für Inzidenzwerte ab 100 und die Möglichkeit von Modellprojekten für Öffnungsstrategien beschlossen. Für Unternehmen, die schwer und lange von den Schließungen betroffen sind, wurde ein ergänzendes Hilfsinstrument angekündigt, das inzwischen mit einem neuen Eigenkapitalzuschuss umgesetzt ist (s.u.).

Am **23.04.2021** trat die **Änderung des Infektionsschutzgesetzes („Notbremse“)** in Kraft. Danach greifen künftig **bundeseinheitliche Regelungen**, wenn der **7-Tage-Inzidenzwert von 100 überschritten** wird. Ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 100 gelten Beschränkungen privater Zusammenkünfte, nächtliche Ausgangsbeschränkungen, die Verpflichtung zum Homeoffice, die Schließung von Freizeiteinrichtungen, Gaststätten und Geschäften (Details unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-diese-regeln-und-einschraenkung-gelten-1734724>).

Die am **09.05.2021** in Kraft getretene **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** sieht **Ausnahmen und Erleichterungen für Geimpfte und von der COVID-19-Erkrankung Genesene** vor. Bestimmte Einschränkungen, die das Infektionsschutzgesetz zur Eindämmung der Pandemie vorsieht, gelten für diese nicht mehr. Dazu gehören Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen sowie einige Quarantänepflichten (Details unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/erleichterungen-geimpfte-1910886#:~:text=Menschen%2C%20die%20egen%20Covid%2D19,ist%20nun%20in%20Kraft%20getreten>).

#### **Außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe/Dezemberhilfe) – Stand 25.05.2021**

Um die durch die für November verhängten temporären Schließungen betroffenen Wirtschaftsbereiche zu unterstützen und deren wirtschaftliche Folgen abzufedern, hat die MPK vom 28.10.2020 eine **außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe)** in Höhe von rund 15 Mrd. Euro für November 2020 beschlossen. Die Novemberhilfe ist eine einmalige Kostenpauschale, der Erstattungsbetrag beträgt bei Schließungen bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes zum Vergleichszeitraum 2019. Dabei wird taggenau abgerechnet. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Darüber hinaus alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen erzielen und Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Auftrag direkt betroffener Unternehmen über Dritte erzielen und mehr als 80 Prozent Umsatzeinbruch im November und Dezember erlitten haben. Mit der November- und Dezemberhilfe sind Zuschüsse bis 2 Mio. Euro möglich.

Die **Novemberhilfen** des Bundes konnten seit dem 25.11.2020 beantragt werden; die Zahlung von Abschlägen erfolgt seit dem 27.11.2020. Die reguläre Auszahlung der Novemberhilfe erfolgt seit dem 12.01.2021. Unternehmen und Soloselbständige, die Fördersummen über 5.000 Euro geltend gemacht und ihre Anträge über einen prüfenden Dritten gestellt haben, erhielten zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent ihrer beantragten Fördersumme (maximal 50.000 Euro). Soloselbständige, die Novemberhilfe bis zu einem Betrag von 5.000 Euro geltend gemacht haben, konnten Anträge direkt stellen und erhielten die beantragte Summe in voller Höhe. Anträge konnten bis zum 30.04.2021 gestellt werden. Änderungsanträge können bis zum 30.06. 2021 gestellt werden.

## Übersicht Antragsbearbeitung Novemberhilfe (Stand: 25.05.2021)

<b>Novemberhilfe Direktanträge</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>Beantragte Summe</b>
<b>Bearbeitungsstatus</b>		
Abgelehnt	1.371	1.922.559,40 €
Änderung beantragt	824	535.682,02 €
In Auszahlung / ausgezahlt (direkt)	89.498	154.345.302,30 €
In Auszahlung / ausgezahlt (regulär)	4.100	4.400.942,68 €
In Bewilligung	370	605.804,76 €
In Prüfung	3.472	6.810.776,47 €
Open	560	7.048.752,27 €
Technischer Wartezustand	25	57.395,54 €
Teilauszahlung (regulär)	9	14.955,61 €
Zurückgezogen	39	104.007,68 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>100.268</b>	<b>175.846.178,73 €</b>

Die Administration der Novemberhilfe liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Zu den Direktanträgen der Novemberhilfe wurden bisher für **92.746 Anträge 159.528.908,14 €** ausgezahlt.

<b>Novemberhilfe STB-Anträge</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>Beantragte Summe</b>
<b>Bearbeitungsstatus</b>		
Abgelehnt	3.317	70.283.342,82 €
Änderung beantragt	1.537	153.292.191,66 €
In Auszahlung / ausgezahlt (direkt)	21	822.683,60 €
In Auszahlung / ausgezahlt (regulär)	261.542	5.289.489.082,23 €
In Bewilligung	2.055	86.219.096,48 €
In Prüfung	10.845	1.039.873.242,27 €
Resolved-Cancelled	63	844.650,91 €
Resolved-Revoked	21	187.395,90 €
Technischer Wartezustand	4	24.617,16 €
Teilauszahlung (regulär)	896	60.700.229,43 €
Zurückgezogen	3.036	88.974.454,84 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>283.337</b>	<b>6.790.710.987,30 €</b>

Zu den Anträgen der Novemberhilfe über einen prüfenden Dritten wurden bisher **5.583.689.660,17 €** ausgezahlt. Für **273.766 Anträge** wurde eine **Abschlagszahlung und / oder eine reguläre Auszahlung** vorgenommen. (Inklusive 262.073 Anträgen im regulären Auszahlungsverfahren.)

Die MPK vom 25.11.2020 hat die Verlängerung der Hilfen in den Dezember auf Basis der Novemberhilfe beschlossen. Mit der **Dezemberhilfe** werden im Grundsatz und innerhalb der beihilferechtlichen Grenzen erneut Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Die Antragstellung war ab dem 23.12.2020 möglich. Abschlagszahlungen erfolgten seit dem 05.01.2021. Die reguläre Auszahlung wird seit dem 01.02.2021 vorgenommen. Anträge konnten bis zum 30.04.2021 gestellt werden. Änderungsanträge können bis zum 30.06.2021 gestellt werden.

## Übersicht Antragsbearbeitung Dezemberhilfe (Stand: 25.05.2021)

<b>Dezemberhilfe Direktanträge</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>Beantragte Summe</b>
<b>Bearbeitungsstatus</b>		
Abgelehnt	941	1.736.429,48 €
Änderung beantragt	253	189.006,66 €
In Auszahlung / ausgezahlt (direkt)	85.335	156.057.015,28 €
In Auszahlung / ausgezahlt (regulär)	2.145	3.530.957,95 €
In Bewilligung	425	765.975,11 €
In Prüfung	3.174	6.554.116,51 €
Open	414	5.174.253,60 €
Resolved-Cancelled	1	5.538,28 €
Technischer Wartezustand	18	24.713,85 €
Teilauszahlung (regulär)	3	5.869,73 €
Zurückgezogen	50	114.929,73 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>92.759</b>	<b>174.158.806,20 €</b>

Die Administrierung der Dezemberhilfe liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Zu den Direktanträgen der Dezemberhilfe wurden bisher für **87.514 Anträge 159.801.250,18 €** ausgezahlt.

<b>Dezemberhilfe STB-Anträge</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>Beantragte Summe</b>
<b>Bearbeitungsstatus</b>		
Abgelehnt	7.347	116.288.082,96 €
Änderung beantragt	755	67.683.273,18 €
In Auszahlung / ausgezahlt (direkt)	16	920.706,94 €
In Auszahlung / ausgezahlt (regulär)	246.742	5.685.915.313,71 €
In Bewilligung	5.997	137.458.237,82 €
In Prüfung	18.873	1.250.210.044,31 €
Open	1	2.271,63 €
Pending-Declined	1	3.914,27 €
Resolved-Revoked	41	513.522,18 €
Technischer Wartezustand	14	121.509,18 €
Teilauszahlung (regulär)	485	48.730.021,46 €
Zurückgezogen	2.502	83.945.361,99 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>282.774</b>	<b>7.391.792.259,62 €</b>

Zu den Anträgen der Dezemberhilfe über einen prüfenden Dritten wurden bisher **5.921.164.579,42 €** ausgezahlt. Für **272.989 Anträge** wurde eine **Abschlagszahlung und / oder eine reguläre Auszahlung** vorgenommen. (Inklusive 246.227 Anträge im regulären Auszahlungsverfahren.)

Die Europäische Kommission hat am 22.01.2021 die Gewährung der November- und Dezemberhilfe auf Grundlage eines neuen Beihilferahmens, einer Schadensausgleichsregelung gemäß Art. 107 Absatz 2 lit. b AEUV - „Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)“ - genehmigt. Zudem hat sie am 28.01.2021 die Höchstbeträge für Corona-Beihilfen spürbar angehoben. Danach sind Kleinbeihilfen bis 1,8 Mio. Euro (vorher max. 800.000 Euro) und Fixkostenhilfen bis 10 Mio. Euro (vorher max. 3 Mio. Euro) möglich. Damit wurde die Unterstützungskraft der Corona-Hilfen deutlich erhöht.

Die neuen beihilferechtlichen Spielräume wurden den Unternehmen im Rahmen der November- und Dezemberhilfe durch eine Programmergänzung eröffnet. Im Rahmen der „erweiterten November- und Dezemberhilfe“ können Unternehmen wählen, auf welche Beihilferahmen sie ihren Antrag stützen möchten.

Zusätzlich zur Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und zur De-minimis-Verordnung, auf die sich die bisherige November- und Dezemberhilfe stützt, stehen zwei weitere Beihilferahmen zur Verfügung:

- die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, auf deren Grundlage grundsätzlich Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund vergeben werden können, und
- die Bundesregelung Novemberhilfe/ Dezemberhilfe (Schadensausgleich), auf deren Grundlage sich der Schaden aus der Differenz der Betriebsergebnisse im Lockdown-Monat im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahresmonat (Verluste sowie entgangene Gewinne) berechnet (nach Vorgabe der EU-Kommission ist der so ermittelte Schaden zur Berücksichtigung des allgemeinen Konjunkturabschwungs im Jahr 2020 pauschal um 5 Prozent zu kürzen).

Anträge für die erweiterte November- und Dezemberhilfe konnten seit dem 27.02.2021 über die bundesweit einheitliche Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden.

Der erweiterte Beihilferahmen wirkt sich auch bei der Überbrückungshilfe II aus. Mit Erhöhung des Kleinbeihilferahmens konnte den Unternehmen ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Fixkostenrahmen und Kleinbeihilfenregelung im Rahmen der Schlussabrechnung eingeräumt werden. Damit entfällt für einen Großteil der Unternehmen die vom Fixkostenrahmen vorgegebene Verlustrechnung.

#### Überbrückungshilfen – Stand 25.05.2021

Die **Überbrückungshilfe I** umfasste die Fördermonate Juni bis August. Seit 10.07.2020 konnten sich die prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, letztere seit dem 10.08.2020) im digitalen Antragssystem registrieren und Anträge stellen. Das Programm endete zum 31.08.2020. Anträge konnten noch rückwirkend bis zum 09.10.2020 gestellt werden.

Seit dem 21.10.2020 konnten Anträge für die **Überbrückungshilfe II** gestellt werden. Sie umfasst den Förderzeitraum September bis Dezember 2020. Das Programm endete zum 31.12.2020. Anträge konnten noch rückwirkend bis zum 31.03.2021 gestellt werden. Darüber hinaus können seit 24.02.2021 diejenigen Unternehmen, deren Erstanträge für Überbrückungshilfe II bereits mindestens teilweise bewilligt wurden, Änderungsanträge stellen. Der Antrag richtet sich an diejenigen, die nachträglich eine Erhöhung des Förderbetrags beantragen oder eine Änderung ihrer Kontoverbindung mitteilen wollen. Bis einschließlich 31.05.2021 können Änderungsanträge gestellt werden. Eine Korrektur der Kontoverbindung ist bis zum 30.06.2021 möglich.

## Übersicht Antragsbearbeitung Überbrückungshilfe I (Stand: 25.05.2021)\*

<b>Bearbeitungsstatus</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>Beantragte Summe</b>
Abgelehnt	1.890	17.077.783,50 €
Änderung beantragt	3.512	61.683.340,54 €
In Auszahlung	104.572	1.161.867.918,94 €
In Bewilligung	15	390.146,24 €
In Prüfung	75	1.904.870,61 €
Technischer Wartezustand	2	24.321,75 €
Teil-Bewilligt	1.740	24.745.858,49 €
Zurückgezogen	10.236	125.217.507,17 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>122.042</b>	<b>1.392.911.747,23 €</b>

\*Zahlen beinhalten keine Anträge aus Baden-Württemberg, da Baden-Württemberg nicht am einheitlichen Fachverfahren teilnimmt. Die Administrierung der **Überbrückungshilfe I** liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Zu den Anträgen der Überbrückungshilfe I wurden bisher **1.242.055.759,30 €** ausgezahlt.

## Übersicht Antragsbearbeitung Überbrückungshilfe II (Stand: 25.05.2021)

<b>Bearbeitungsstatus</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>Beantragte Summe</b>
Abgelehnt	719	11.584.642,15 €
Änderung beantragt	603	9.531.030,02 €
In Auszahlung	404	4.981.561,27 €
In Bewilligung	564	13.856.090,76 €
In Prüfung	2.398	53.225.411,87 €
Resolved-FullPayment	168.305	2.292.201.640,97 €
Resolved-PartialPayment	1.289	38.549.288,49 €
Resolved-Unspecified	3	7.553,71 €
Technischer Wartezustand	32	178.089,75 €
Teil-Bewilligt	13	494.849,69 €
Zurückgezogen	6.438	129.804.995,71 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>180.768</b>	<b>2.554.415.154,39 €</b>

\*Zahlen beinhalten keine Anträge aus Baden-Württemberg, da Baden-Württemberg nicht am einheitlichen Fachverfahren teilnimmt. Die Administrierung der **Überbrückungshilfe II** liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Zu den Anträgen der Überbrückungshilfe II wurden bisher **2.338.928.263,37 €** ausgezahlt.

Die MPK vom 28.10.2020 hat die Verlängerung des Programms über 2020 hinaus beschlossen. Die **Überbrückungshilfe III** umfasst die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021. Unternehmen bis zu einem weltweiten jährlichen Umsatz von 750 Mio. Euro, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben, können die gestaffelte Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III erhalten. Seit dem 03.03.2021 können auch größere vom Lockdown betroffene Unternehmen mit einem weltweiten jährlichen Umsatz von über 750 Millionen Euro die Überbrückungshilfe III beantragen. Dies gilt für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche. Weiterhin wurde die **Förderhöchstgrenze** auf bis zu 1,5 Mio. Euro pro Fördermonat angehoben. Verbundene Unternehmen können seit dem 19.02.2021 Anträge auf Überbrückungshilfe III bis

zu einem Förderhöchstbetrag von 3 Mio. Euro pro Monat (im Rahmen der beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen) stellen.

Ferner wurde der **Katalog der förderfähigen Fixkosten angepasst**. So sind handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages möglich. Außerdem werden bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten mit bis zu 20.000 Euro pro Monat gefördert. Auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) können einmalig mit bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden. Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet. Einzelhändlern werden unter gewissen Voraussetzungen die Wertverluste durch unverkäufliche oder saisonale Ware als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt. Hersteller und Großhändler von verderblicher Ware für die Gastronomie, z.B. Brauereien, und der Garten- und Gemüseanbau (Zierpflanzenerzeuger) können die Sonderregelung für Einzelhändler ebenfalls in Anspruch nehmen. Weiterhin gibt es branchenspezifische Regelungen für Unternehmen der pyrotechnischen Industrie, die ebenfalls eine Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe III erhalten können.

Die **Überbrückungshilfe III kann seit dem 10.02.2021 beantragt werden**. Die Bearbeitung und Prüfung der Anträge sowie die reguläre Auszahlung durch die Bewilligungsstellen der Länder erfolgt seit dem 16.03.2021. Abschlagszahlungen können bis zu 50 Prozent der beantragten Förderhöhe betragen und maximal 100.000 Euro pro Fördermonat. Für den gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III (November 2020 bis Juni 2021) können Unternehmen damit bis zu 800.000 Euro Abschlagszahlungen erhalten. Die ersten Abschlagszahlungen mit Beträgen bis zu 400.000 Euro fließen seit dem 12.02.2021. Abschlagszahlungen bis zu 800.000 Euro werden seit dem 26.02.2021 ausgezahlt. Anträge für die Überbrückungshilfe III können bis zum 31.08.2021 gestellt werden. Die Möglichkeit Änderungsanträge zu stellen, besteht seit dem 27.04.2021. Seitdem können Unternehmen, deren Erstanträge auf Überbrückungshilfe III bereits bewilligt oder teilbewilligt wurden, Änderungsanträge einreichen. Unternehmen, deren Erstanträge noch nicht bewilligt wurden, können voraussichtlich ab Ende Mai einen materiellen Änderungsantrag stellen.

**Soloselbständige**, die nur geringe Betriebskosten haben, können im Rahmen der Überbrückungshilfe III seit dem 16.02.2020 die „**Neustarthilfe**“ beantragen. Mit diesem einmaligen Zuschuss von **maximal 7.500 Euro** werden Soloselbständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 01.01. bis 30.06.2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist. Die Neustarthilfe beträgt in der Regel 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 01.01.2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Der Zuschuss wird als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum feststehen. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums, also ab Juli 2021, wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe des Zuschusses berechnet, auf den die Soloselbständigen Anspruch haben. Soloselbständige dürfen den Zuschuss in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen haben. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist der Zuschuss (anteilig) zurückzuzahlen. Im Rahmen der Neustarthilfe können auch Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, die kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14

zusammenhängenden Wochen ausüben, sowie unständig Beschäftigte mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen von unter einer Woche berücksichtigt werden. Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung. Zunächst war nur die Antragstellung für natürliche Personen möglich. Die Antragstellung für Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter sowie die Antragstellung über prüfende Dritte kann nun auch seit dem 15.03.2021 erfolgen. Die Antragstellung für Mehrpersonengesellschaften ist ebenfalls seit dem 15.03.2021 möglich. Die Möglichkeit Änderungsanträge zu stellen, wird derzeit technisch umgesetzt. Anträge können bis zum 31.08.2021 gestellt werden.

Die Bundesregierung hat in Umsetzung der Ziffer 8 des MPK-Beschlusses vom 22.03.2021 entschieden, dass Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine lange Zeit von Schließungen betroffen sind, über die Erstattung der fixen Kosten hinaus einen **neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss** erhalten. Mit dem Zuschuss wird dem Eigenkapitalverzehr der Unternehmen entgegengewirkt. Der neue Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung beträgt bis zu 40 Prozent des Betrages, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach Nrn. 1 bis 11 erstattet bekommt. Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 Prozent. Im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erhöht sich der Zuschlag auf 35 Prozent; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 Prozent pro Monat. Der Eigenkapitalzuschuss für Erstanträge kann seit dem 20.04.2021 beantragt werden. Die materiellen Änderungsanträge wurden am 27.04.2021 in Betrieb genommen. Seitdem können Unternehmen, deren Erstanträge auf Überbrückungshilfe III bereits bewilligt oder teilbewilligt wurden, Änderungsanträge einreichen. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, können diese Unternehmen nun also auch den Eigenkapitalzuschuss beantragen. Unternehmen, deren Erstanträge noch nicht bewilligt wurden, können voraussichtlich ab Ende Mai einen materiellen Änderungsantrag für den Eigenkapitalzuschuss stellen.

Darüber hinaus wird die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, auf **bis zu 100 Prozent erhöht** (bislang 90 Prozent). Zudem wird Antragstellern in begründeten Härtefällen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen. Die Voraussetzungen für junge Unternehmen wurden ebenfalls verbessert. Diese sind nun bis zum Gründungsdatum 31.10.2020 antragsberechtigt (bislang 30.04.2020).

Neben diesen allgemeinen Verbesserungen der Überbrückungshilfe III hat die Bundesregierung weitere zusätzliche Maßnahmen beschlossen, um branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen. So kann die **Sonderabschreibungsmöglichkeit für Saisonware** und verderbliche Ware neben Einzelhändlern nun auch von Herstellern, Großhändlern und professionellen Verwendern in Anspruch genommen werden. Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine **Anschubhilfe** in Höhe von bis zu 20 Prozent der im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme gewährt. Die Anschubhilfe für die Veranstaltungs- und Reisewirtschaft bemisst sich nach dem Anteil des Umsatzes, der mit Veranstaltungen erzielt wird. Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich **Ausfall- und Vorbereitungs-kosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.**

Darüber hinaus wurde beschlossen, den Antragstellenden der Überbrückungshilfe III und der Neustarthilfe spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung ein nachträgliches Wahlrecht dahingehend einzuräumen, welches Programm sie letztendlich in Anspruch nehmen möchten. Antragstellende werden dann von der Überbrückungshilfe III zur Neustarthilfe und umgekehrt wechseln können. Details zur Vorgehensweise werden zeitnah in den FAQ der beiden Programme bekannt gegeben.

Mit diesen zusätzlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung die Bedingungen der Überbrückungshilfe III insgesamt nochmals deutlich verbessert und den Kreis der Antragsberechtigten erweitert. Der Eigenkapitalzuschuss und die weiteren Verbesserungen werden im Rahmen der bestehenden Überbrückungshilfe III gewährt.

### **Übersicht Antragsbearbeitung Überbrückungshilfe III (Stand: 25.05.2021)**

<b>Bearbeitungsstatus</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>Beantragte Summe</b>
Abgelehnt	223	18.571.228,67 €
Änderung beantragt	1.218	54.192.767,84 €
In Auszahlung / ausgezahlt (regulär)	158.111	6.444.055.968,43 €
In Bewilligung	12.381	578.486.177,30 €
In Prüfung	37.571	5.268.000.524,63 €
Neu	19	921.077,55 €
Pending-AdvancePayout	3	137.243,76 €
Pending-GoLivePiggybackAssmnt	2.712	89.560.357,11 €
Resolved-Revoked	2	205.563,14 €
Technischer Wartezustand	873	61.719.968,01 €
Teilauszahlung (regulär)	603	169.450.236,14 €
Verifizierung ausstehend	21	474.354,62 €
Vor Abschlagsauszahlung (Prüfung)	3.069	1.029.196.282,26 €
Zurückgezogen	1.989	188.711.465,73 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>218.795</b>	<b>13.903.683.215,20 €</b>

Zu den Anträgen der **Überbrückungshilfe III** wurden bisher **7.753.640.484,46 €** ausgezahlt. Für **187.164 Anträge** wurde eine **Abschlagszahlung und / oder eine reguläre Auszahlung** vorgenommen. (Inklusive 153.774 Anträgen im regulären Auszahlungsverfahren.)

## **Übersicht Antragsbearbeitung Neustarthilfe (Stand: 25.05.2021)**

<b>Bearbeitungsstatus</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>Beantragte Summe</b>
Abgelehnt	20	116.185,64 €
Before-Approval	3	17.074,99 €
In Auszahlung / ausgezahlt (direkt)	139.435	834.017.303,96 €
In Auszahlung / ausgezahlt (regulär)	4.900	29.956.753,05 €
In Bewilligung	2.355	13.839.214,54 €
In Prüfung	10.953	65.348.315,74 €
Open	5	31.446,92 €
Resolved-AdvancedPayment	32.063	222.573.677,98 €
Technischer Wartezustand	778	4.430.703,08 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>190.512</b>	<b>1.170.330.675,89 €</b>

Zu den Anträgen der Neustarthilfe wurden bisher **175.644 Anträge** in Höhe von **1.081.921.763,94 €** ausgezahlt.

### **Soforthilfe für kleine Unternehmen und Solo-Selbständige (Landes und Bundesmittel) – Stand 31.03.2021\***

\*Das Programm endete am 31.05.2020, daher gibt es nur noch wenige Änderungen der Antrags- und Bewilligungszahlen. Diese werden in einem monatlichen Reporting aktualisiert.

Die Soforthilfen richteten sich an Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10 Beschäftigten. Im Rahmen des Corona-Soforthilfe-Programms wurden rund 2,2 Mio. Anträge gestellt. Bundesmittel für rund 1,8 Mio. Anträge mit einem Volumen von etwa 13,7 Mrd. Euro wurden bewilligt (Hinweis: Da noch nicht alle Anträge abschließend bearbeitet sind, ist das ausgewiesene Bewilligungsvolumen eine Mindestgröße, die tatsächlich höher ausfallen kann). Dem Bund wurden von den Ländern zum Stichtag 31.03.2021 freiwillige Rückzahlungen in Höhe von 0,8 Mrd. Euro gemeldet.

Die Bewilligung, Auszahlung, Rückforderung und Rückzahlung liegt gemäß den einheitlich mit den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweisen in eigenverantwortlicher Zuständigkeit der Länder. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben keine eigenen Landesprogramme zur Ergänzung des Corona-Soforthilfe-Programms.

### **Übersicht weitere Hilfsprogramme**

Hilfsprogramme mit Gesamtvolumen von Gewährleistungen und Haushaltsmitteln von weit über eine Billion Euro leisten einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung der Unternehmen und der Einkommen.

## KfW-Kredite, Sonderprogramm – Stand 20.05.2021

	Antragsvolumen		Zusagevolumen		Top Branchen	Zusagevolumen	
	Anzahl	Mio. €	Anzahl	Mio. €		Anzahl	Mio. €
KfW-Unternehmerkredit	3.309	17.213	2.752	12.851	Verar. Gewerbe	20.113	12.788
KfW-Unternehmerkredit KMU	86.807	20.552	82.580	18.498	Kfz Handel	27.765	8.971
ERP-Gründerkredit	112	351	90	284	Wohnungswes.	20.334	5.744
ERP-Gründerkredit KMU	8.440	1.485	8.037	1.369	Gastgewerbe	17.092	3.288
KfW-Schnellkredit*	39.038	7.763	38.106	7.520	Verkehr	8.959	3.056
Sonderprogramm für Konsortialfinanzierung	47	16.063	48	8.587	Sonst. Dienstl	15.398	2.579
Darlehen gemeinn. Orga	7	486	7	486	Baugewerbe	12.237	2.506
					Gesundheit	5.140	840
					Energie- und Wasserversorgung	273	231
					Erziehung, Unterricht	1.999	198
<b>Summe</b>	<b>137.760</b>	<b>63.913</b>	<b>131.620</b>	<b>49.596</b>			
* davon seit 2021 <= 10 Beschäftigte	13.235	890	12.990	870			
> 10 Beschäftigte	3.219	784	3.141	761			

## Bürgschaften – Stand 21.05.2021

Anträge unter dem Großbürgschaftsprogramm des Bundes (seit 13.03.2020):  
9 Bürgschaftszusagen im Gesamtvolumen von 2,68 Mrd. Euro. Ein Antrag im Volumen von rund 152 Mio. Euro ist offen.

Bürgschaftsbanken: 9.025 Anträge, davon 7.099 Bürgschaftszusagen für ein Kreditvolumen von über 2,2 Mrd. Euro.

## Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Stand 25.05.2021

Das Gesetz zur Errichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist am 28.03.2020 in Kraft getreten. Die Bestimmungen des Gesetzes sind in Rechtsverordnungen konkretisiert:

- Die Durchführungsverordnung regelt die Ausgestaltung der Stabilisierungsinstrumente des WSF, wie beispielsweise die Konditionen und Auflagen.
- Die Übertragungsverordnung regelt die Übertragung von Aufgaben an die KfW und legt die Zuständigkeiten der KfW im WSF fest (Entscheidung über Garantien bis 100 Mio. Euro).
- Die Kostenverordnung regelt die Erstattung der Kosten der Antragsbearbeitung durch die antragstellenden Unternehmen.

Eine Abwicklungsverordnung zur Abwicklung des WSF wird zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet.

Bislang haben 121 Unternehmen verschiedener Branchen und Größenklassen Interesse an Stabilisierungsmaßnahmen des WSF bekundet (Stand 21.05.2021).

Der WSF hat bisher 19 Anträge im Volumen von 8,507 Mrd. Euro rechtsverbindlich bewilligt (<https://www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/>).

Alle Anträge an den WSF werden im Einzelfall geprüft. Einige Interessenten konnten auch an andere, besser passende Programme verwiesen werden. Wie viele Fälle es im WSF

geben wird, lässt sich nur schwer vorhersagen. Auch der weitere Pandemieverlauf wird hier eine Rolle spielen. Weitere aktuelle Informationen zum WSF sind unter [www.wsf.bmwi.de](http://www.wsf.bmwi.de) einsehbar. Dort steht auch ein Antragsportal für Unternehmen zur Verfügung.

#### **Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern – Stand 19.05.2021**

Mit dem Maßnahmenpaket stehen Start-ups und kleinen mittelständischen Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzierungen zur Verfügung. Das Maßnahmenpaket basiert auf zwei Säulen: In Säule 1 werden die Start-ups über Wagniskapitalfonds adressiert. Säule 2 steht für Start-ups und kleine Mittelständler zur Verfügung, die keine Wagniskapitalfonds in ihrem Gesellschafterkreis mit Zugang zu Säule 1 haben; hier werden die öffentlichen Mittel über die Landesförderinstitutionen ausgereicht.

In Säule 1 wurden bislang 28 Verträge mit einem Volumen von rd. 748 Mio. Euro abgeschlossen. Zur Umsetzung der Säule 2 hat die KfW Globaldarlehensverträge in einem Gesamtvolumen von rund 624 Mio. Euro mit den Förderinstitutionen der Länder geschlossen. Insgesamt sollen damit rund 1.800 Unternehmen finanziert werden.

#### **Weiterführende Informationen**

Alle weiterführenden Informationen rund um das Konjunkturpaket finden sich jederzeit aktuell auf den Seiten des BMF unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaket-beschlossen.html>

Ein Überblick über alle Unterstützungsmaßnahmen des BMWi findet sich unter:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Corona-Virus/unterstuetzungsmassnahmen-faq.html?cms\\_artld=1661794](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Corona-Virus/unterstuetzungsmassnahmen-faq.html?cms_artld=1661794)

Ein Überblick zu Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen findet sich unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Ergebnisse der Unternehmensbefragung zur Betroffenheit durch die Corona-Pandemie liegen auf der Seite des BMWi unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200507-deutsche-unternehmen-von-der-corona-krise-stark-betroffen-staatliche-hilfen-und-unterstuetzungsmassnahmen-kommen-an.html>